

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Datenschutzhinweis über die Rechte und personenbezogenen Daten der betroffenen natürlichen Person

Inhaltsverzeichnis

Einführung	3
I. Kapitel - Benennung des Datenschutzverantwortlichen.....	4
II. Kapitel - Benennung der Datenverarbeiter	4
1. IT-Dienstleister unserer Gesellschaft.....	5
2. Buchhaltungsdienstleister unserer Gesellschaft.....	5
III. Kapitel - Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis	6
1. Arbeits-, Personalunterlagen	6
2. Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Eignungsprüfungen.....	9
3. Datenverarbeitung von sich bewerbenden Mitarbeitern, Bewerbungen, Lebensläufen	10
4. Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Kontrolle der Nutzung von E-Mail-Konten.....	11
5. Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Kontrolle von Rechnern, Laptops, Tablets	13

6. Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Kontrolle der Internetnutzung am Arbeitsplatz	13
7. Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Kontrolle der Nutzung des Firmenmobiltelofons	14
8. Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Nutzung des GPS-Navigationssystems	15
9. Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Sicherheitskameraüberwachung am Arbeitsplatz.....	15
IV. Kapitel - Datenverarbeitung im Zusammenhang mit einem Vertrag.....	18
1. Datenverarbeitung von Vertragspartnern - Verzeichnis der Kunden, Lieferanten	18
2. Erreichbarkeitsdaten der natürlichen Personen als Vertreter von Kunden, Käufern, Lieferanten als juristischen Personen.....	19
V. Kapitel - Datenverarbeitung aufgrund von Rechtsverpflichtungen	20
1. Datenverarbeitung zum Zweck der Erfüllung von Steuer- und Buchhaltungspflichten.....	20
2. Verarbeitung von Zahlerdaten	21
3. Datenverarbeitung von Unterlagen von bleibendem Wert gemäß dem Archivierungsgesetz	22
VI. Kapitel - Zusammenfassende Information über die Rechte der betroffenen Person.....	22
VII. Kapitel - Detaillierte Information über die Rechte der betroffenen Person.....	27
VIII. Kapitel - Vorlage der Anträge der betroffenen Person, die Maßnahmen des Datenverantwortlichen.....	47

Einführung

Die VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 95/46/EG (nachstehend „Verordnung“ genannt) schreibt vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um der betroffenen Person alle Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in knapper, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in einer klaren und einfachen Sprache zur Verfügung zu stellen, sowie ihr die Ausübung ihrer Rechte zu erleichtern.

Die Verpflichtung zur Vorabinformation der betroffenen Person ist auch im Gesetz CXII von 2011 über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Informationsfreiheit vorgesehen.

Mit den folgenden Informationen kommt die VoodX Hungary Kft. dieser gesetzlichen Verpflichtung nach.

Das Unternehmen veröffentlicht die "Datenschutzerklärung" auf seiner Website oder sendet ihn der betroffenen Person auf Anfrage zu.

I. Kapitel - Benennung des Datenschutzverantwortlichen

Herausgeber dieser Erklärung, gleichzeitig
Datenschutzverantwortlicher:

Firmenname: VoodX Hungary Kft.

Sitz: H-1171 Budapest, Gyeplos utca 12.

Handelsregisternummer: 01-09-383589

Steuernummer: 29214570

Vertreter: Rajmond Norbert Laukó, Geschäftsführer

Telefonnummer: +36 70 328-7540

E-Mail-Adresse: info@pallet-hungary.com

Webseite: www.pallet-hungary.com (im Weiteren: Gesellschaft)

II. Kapitel - Benennung der Datenverarbeiter

Datenverarbeiter: eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet; (Artikel 4 Absatz 8 der Verordnung)

Der Einsatz eines Datenverarbeiters bedarf nicht der vorherigen Zustimmung der betroffenen Person, doch muss diese informiert werden. Dementsprechend geben wir die folgenden Informationen:

1. IT-Dienstleister unserer Gesellschaft

Unser Unternehmen bedient sich zur Pflege und Verwaltung seiner Website eines Datenverarbeiters, der IT-Dienstleistungen (Hosting-Service) erbringt und in diesem Zusammenhang die auf der Website bereitgestellten personenbezogenen Daten verwaltet; die vom Datenverarbeiter durchgeführte Aktion ist die Speicherung der personenbezogenen Daten auf dem Server.

Dieser Datenverarbeiter ist folgender:

Firmenname: Rackhost Zrt.

Dienstleisteradresse: 6722 Szeged Tisza Lajos körút 41.

Handelsregisternummer: 06-10-000489

Steuernummer: 25333572-2-06

Telefonnummer: +36 1 445 1200

E-Mail-Adresse: info@rackhost.hu

Webseite: www.rackhost.hu

2. Buchhaltungsdienstleister unserer Gesellschaft

Unsere Gesellschaft bedient sich zur Erfüllung ihrer steuerlichen und buchhalterischen Pflichten im Rahmen eines Buchhaltungsdienstleistungsvertrags eines externen Dienstleisters, der auch personenbezogene Daten natürlicher Personen verarbeitet, die in einem vertraglichen oder entgeltlichen Verhältnis zu unserer Gesellschaft stehen, um die steuerlichen und buchhalterischen Pflichten unserer Gesellschaft zu erfüllen.

Der Name dieses Datenverarbeiters ist folgender:

Firmenname: TAX-AKTA Kft.

Sitz: 6090 Kunszentmiklós Tél utca 16

Handelsregisternummer: 0309117709

Steuernummer: 14671456-1-03

Telefonnummer: +36 70 671 2696

III. Kapitel - Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis

1. Arbeits-, Personalunterlagen

(1) Von den Arbeitnehmern dürfen nur solche Daten verlangt und aufbewahrt, sowie ärztliche Eignungsprüfungen durchgeführt werden, die für die Begründung, Aufrechterhaltung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses und für die Gewährung von Sozialleistungen erforderlich sind und die ihre Persönlichkeitsrechte nicht verletzen.

(2) Das Unternehmen verarbeitet die folgenden Daten des Arbeitnehmers zum Zwecke der Begründung, Durchführung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf der rechtlichen Grundlage der Wahrung der berechtigten Interessen des Arbeitgebers (Artikel 6 Absatz 1 Punkt f) der Verordnung):

1. Name
2. Geburtsname,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsname der Mutter,
5. Wohnanschrift,
6. Staatsangehörigkeit,
7. Steueridentifikationsnummer,

8. Sozialversicherungsnummer,
9. Rentnerstamnummer (bei pensionierten Arbeitnehmern),
10. Telefonnummer,
11. E-Mail-Adresse,
12. Nummer des Personalausweises
13. Nummer des amtlichen Ausweises zum Nachweis der Wohnanschrift,
14. Bankkontonummer,
15. Online-Identifikation (wenn vorhanden)
16. Datum des Beginns und des Endes der Beschäftigung,
17. Stellenbezeichnung,
18. Kopie der Urkunden zum Nachweis der Schul- und Berufsausbildung,
19. Foto,
20. Lebenslauf,
21. die Höhe des Gehalts, Daten zur Lohnauszahlung und sonstiger Leistungen,
22. die Höhe der vom Lohn des Arbeitnehmers abzuziehenden Schuld oder das Recht auf Abzug auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung, einer gesetzlichen Bestimmung oder einer schriftlichen Zustimmung,
23. die Bewertung der Arbeit des Arbeitnehmers,
24. die Art und Weise und die Begründung für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
25. abhängig von der Stelle ein Führungszeugnis
26. eine Zusammenfassung der Berufseignungsprüfungen,
27. bei Mitgliedschaft in einer privaten Rentenversicherung und einem freiwilligen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit den Namen und die Kennnummer der beiden Versicherungen, sowie die Mitgliedsnummer des Arbeitnehmers,
28. bei ausländischen Arbeitnehmern: Passnummer; Bezeichnung und Nummer des Dokuments, das die Arbeitsberechtigung bescheinigt,

29. Daten aus Unfallprotokollen des Arbeitnehmers;
30. Daten, die für die Inanspruchnahme von Sozialdiensten und gewerblichen Unterkünften erforderlich sind;
31. Daten, die von den Kameras, Zugangskontrollsystemen, bzw. den Ortungssystemen des Unternehmens aufgezeichnet werden,
32. die zu Sicherheits- und Vermögensschutzzwecken eingesetzt werden.

(3) Der Arbeitgeber darf Daten über Krankheit und Gewerkschaftszugehörigkeit nur zum Zweck der Erfüllung eines Rechts oder einer Pflicht nach dem Arbeitsgesetzbuch verarbeiten.

(4) Die Empfänger der personenbezogenen Daten sind: der Vorgesetzte des Arbeitgebers, die Person, die die Befugnisse des Arbeitgebers ausübt, die Mitarbeiter des Unternehmens, die arbeitsbezogene Aufgaben erfüllen, und die Datenverarbeiter.

(5) Nur personenbezogene Daten von Mitarbeitern in Führungspositionen dürfen an die Eigentümer des Unternehmens übermittelt werden.

(6) Dauer der Speicherung personenbezogener Daten: 3 Jahre nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(7) Die betroffene Person ist vor Beginn der Verarbeitung darüber zu informieren, dass die Verarbeitung auf dem Arbeitsgesetzbuch und den berechtigten Interessen des Arbeitgebers beruht.

2. Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Eignungsprüfungen

(1) Ein Arbeitnehmer darf nur einer Eignungsprüfung unterzogen werden, die durch eine das Arbeitsverhältnis regelnde Vorschrift vorgeschrieben ist oder die für die Ausübung eines Rechts oder die Erfüllung einer Pflicht erforderlich ist, die in einer das Arbeitsverhältnis regelnden Vorschrift festgelegt ist. Vor der Prüfung müssen die Arbeitnehmer u. a. ausführlich über die zu bewertenden Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie über die Mittel und Methoden der Prüfung informiert werden. Wenn die Rechtsvorschriften die Durchführung der Prüfung vorschreiben, sollten die Arbeitnehmer über den Titel der Rechtsvorschriften und den genauen Ort, an dem sie zu finden sind, informiert werden.

(2) Der Arbeitgeber kann die Testbögen über die Arbeitsfähigkeit und -bereitschaft sowohl vor der Begründung des Arbeitsverhältnisses als auch während des Arbeitsverhältnisses von den Arbeitnehmern ausfüllen lassen.

(3) Zur Verbesserung der Effizienz von Arbeitsabläufen und der Arbeitsorganisation darf eine für die Erforschung von psychologischen Merkmalen oder Persönlichkeitsmerkmalen geeignete Testform nur dann von einer großen Gruppe von Beschäftigten ausgefüllt werden, wenn die bei der Auswertung gewonnenen Daten nicht mit einzelnen Beschäftigten in Verbindung gebracht werden können, d.h. die Daten anonymisiert verarbeitet werden.

(4) Der Umfang der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden dürfen: die Tatsache der Eignung für die Stelle und die dafür erforderlichen Bedingungen.

(5) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung: berechtigtes Interesse des Arbeitgebers

(6) Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist: die Begründung und Aufrechterhaltung eines Beschäftigungsverhältnisses, die Besetzung einer Stelle.

(7) Die Empfänger der personenbezogenen Daten und die Kategorien von Empfängern: Die Ergebnisse der Untersuchung werden den untersuchten Arbeitnehmern und dem die Untersuchung durchführenden Fachperson bekannt gegeben. Der Arbeitgeber kann sich nur darüber informieren, ob die zu prüfende Person für die Arbeit geeignet ist und welche Bedingungen dafür erforderlich sind. Die Einzelheiten der Untersuchung und ihre vollständige Dokumentation sind dem Arbeitgeber jedoch nicht zugänglich.

(8) Die Verarbeitungsfrist für diese Daten: 3 Jahre nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

3. Datenverarbeitung von sich bewerbenden Mitarbeitern, Bewerbungen, Lebensläufen

(1) Die personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden dürfen, sind: Name, Geburtsdatum und -ort, Name der Mutter, Anschrift, Qualifikationen, Foto, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Arbeitgeberaufzeichnungen über den Bewerber (falls vorhanden) der natürlichen Person.

(2) Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist: Bewerbung, Bewertung der Bewerbung, Abschluss eines Arbeitsvertrags mit der ausgewählten Person. Die betroffene Person muss informiert werden, wenn der Arbeitgeber sie nicht für die Stelle ausgewählt hat.

(3) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung: Einwilligung der betroffenen Person.

(4) Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten: Führungskräfte und Mitarbeiter, die

arbeitsbezogene Aufgaben wahrnehmen und zur Ausübung von Arbeitgeberrechten im Unternehmen berechtigt sind.

(5) Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten: Bis zur Bewertung der Bewerbung. Die personenbezogenen Daten der nicht ausgewählten Bewerber werden gelöscht. Die Daten von Personen, die ihre Bewerbung zurückgezogen haben, müssen ebenfalls gelöscht werden.

(6) Der Arbeitgeber darf Bewerbungen nur auf der Grundlage der ausdrücklichen, eindeutigen und freiwilligen Einwilligung der betroffenen Person aufbewahren, sofern die Aufbewahrung für die Zwecke der Verarbeitung im Einklang mit dem Gesetz erforderlich ist. Diese Zustimmung muss von den Bewerbern nach Abschluss des Zulassungsverfahrens eingeholt werden.

4. Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Kontrolle der Nutzung von E-Mail-Konten

(1) Stellt die Gesellschaft dem Arbeitnehmer ein E-Mail-Konto zur Verfügung, so darf der Arbeitnehmer diese E-Mail-Adresse und dieses Konto ausschließlich für die Erfüllung seiner beruflichen Aufgaben nutzen, um untereinander in Kontakt zu bleiben oder um mit Kunden, anderen Personen oder Organisationen im Namen des Arbeitgebers zu korrespondieren.

(2) Der Mitarbeiter darf das E-Mail-Konto nicht für persönliche Zwecke nutzen und keine persönlichen Briefe in dem Konto speichern.

(3) Der Arbeitgeber ist berechtigt, den gesamten Inhalt und die Nutzung des E-Mail-Kontos regelmäßig - alle 3 Monate - zu überprüfen, und die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist das berechnete Interesse des Arbeitgebers. Zweck der Kontrolle ist es, die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitgebers zur Nutzung von E-Mail-Konten zu überprüfen und

die Verpflichtungen des Arbeitnehmers zu kontrollieren (§ 8 und §52 des ung. Arbeitsgesetzbuchs).

(4) Der Leiter des Arbeitgebers oder die Person, die die Rechte des Arbeitgebers wahrnimmt, ist berechtigt, die Kontrolle durchzuführen.

(5) Wenn die Umstände der Kontrolle dies nicht ausschließen, muss sichergestellt werden, dass der Arbeitnehmer während der Kontrolle anwesend ist.

(6) Vor der Kontrolle ist der Arbeitnehmer darüber zu informieren, welches Interesse der Arbeitgeber an der Kontrolle hat, wer auf Seiten des Arbeitgebers die Kontrolle durchführen darf, - nach welchen Regeln die Kontrolle durchgeführt werden darf (Beachtung des Grundsatzes der schrittweisen Annäherung) und wie das Verfahren abläuft, - welche Rechte und Rechtsmittel der Arbeitnehmer in Bezug auf die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Kontrolle des E-Mail-Kontos hat.

(7) Bei der Überprüfung sollte der Grundsatz der Gradualität angewandt werden, d. h. die Adresse und der Betreff der E-Mail sollten die primäre Grundlage für die Feststellung sein, dass die E-Mail mit den beruflichen Aufgaben des Mitarbeiters zusammenhängt und nicht privat ist. Der Inhalt nicht-personenbezogener E-Mails kann vom Arbeitgeber ohne Einschränkung eingesehen werden.

(8) Stellt sich heraus, dass der Mitarbeiter das E-Mail-Konto entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinie für persönliche Zwecke genutzt hat, wird der Mitarbeiter aufgefordert, die personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen. Bei Abwesenheit oder Nichtmitarbeit des Arbeitnehmers werden die personenbezogenen Daten nach Prüfung durch den Arbeitgeber gelöscht. Der Arbeitgeber kann gegen den Arbeitnehmer arbeitsrechtliche Schritte einleiten, wenn das E-Mail-Konto unter Verstoß gegen diese Richtlinie vom Arbeitnehmer genutzt wurde.

(9) Der Arbeitnehmer kann die im Kapitel dieser Anweisung beschriebenen Rechte der betroffenen Person in Bezug auf die Verarbeitung von Daten, die die Kontrolle eines E-Mail-Kontos beinhalten, ausüben.

5. Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Kontrolle von Rechnern, Laptops, Tablets

(1) Der Computer, der Laptop oder das Tablet, die das Unternehmen dem Arbeitnehmer zu Arbeitszwecken zur Verfügung stellt, dürfen vom Arbeitnehmer nur für die Erfüllung seiner beruflichen Pflichten verwendet werden; das Unternehmen verbietet die private Nutzung dieser Geräte, und der Arbeitnehmer darf auf diesen Geräten keine persönlichen Daten oder E-Mails verwalten oder speichern. Der Arbeitgeber kann die auf diesen Geräten gespeicherten Daten überprüfen. Für die Kontrolle der Geräte durch den Arbeitgeber und daraus folgende Rechtsfolgen gelten die Bestimmungen von Abschnitt 1.4.

6. Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Kontrolle der Internetnutzung am Arbeitsplatz

(1) Die Arbeitnehmer dürfen nur auf Websites zugreifen, die mit ihren beruflichen Aufgaben in Zusammenhang stehen, und der Arbeitgeber untersagt die Nutzung des Internets für persönliche Zwecke am Arbeitsplatz.

(2) Das Unternehmen ist Inhaber der im Auftrag des Unternehmens durchgeführten Internetregistrierungen, wobei bei der Registrierung die Benutzernamen und das Passwort auf das Unternehmen hinzuweisen haben. Ist die Angabe personenbezogener Daten auch für die Registrierung erforderlich, so ist das Unternehmen verpflichtet, bei

Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Löschung dieser Daten zu veranlassen.

(3) Der Arbeitgeber kann die Internetnutzung des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz kontrollieren, wobei die Bestimmungen des Abschnitts 1.4 und die damit verbundenen Rechtsfolgen zu beachten sind.

7. Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Kontrolle der Nutzung des Firmenmobiltelefons

(1) Der Arbeitgeber gestattet die private Nutzung eines Firmenhandys nicht, das Handy darf nur für arbeitsbezogene Zwecke verwendet werden, und der Arbeitgeber darf die Anruferidentifizierung und die Daten aller abgehenden Anrufe sowie die auf dem Handy gespeicherten Daten überwachen.

(2) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber mitzuteilen, wenn er das Diensthandy für private Zwecke nutzt. In diesem Fall kann die Kontrolle dadurch erfolgen, dass der Arbeitgeber beim Telefondienstanbieter eine Anrufliste anfordert und den Arbeitnehmer bittet, bei Privatgesprächen die angerufenen Nummern auf dem Dokument unkenntlich zu machen. Der Arbeitgeber kann verlangen, dass der Arbeitnehmer die Kosten für Privatgespräche übernimmt.

(3) Im Übrigen gelten für die Kontrolle und ihre Folgen die Bestimmungen des Abschnitts 1.4.

8. Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Nutzung des GPS-Navigationssystems

(1) Die Rechtsgrundlage für den Einsatz des GPS-Systems ist das berechtigte Interesse des Arbeitgebers, sein Zweck ist die Arbeitsorganisation, die Logistik und die Überwachung der Erfüllung der Arbeitnehmerpflichten.

(2) Die verarbeiteten Daten sind: Kennzeichen des Fahrzeugs, zurückgelegte Strecke, Entfernung, Nutzungsdauer.

(3) Die Kontrollen dürfen nur während der Arbeitszeit und nicht außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden. Im Übrigen gelten für die Kontrolle und die Rechtsfolgen durch den Arbeitgeber die Bestimmungen des Abschnitts 1.4.

9. Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Sicherheitskameraüberwachung am Arbeitsplatz

(1) Unser Unternehmen setzt zum Schutz des menschlichen Lebens, der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit, der Geschäftsgeheimnisse und zum Schutz des Eigentums an seinem Firmensitz, in seinen Geschäftsräumen und in den Räumlichkeiten, die Kunden offenstehen, ein elektronisches Überwachungssystem ein, das auch Bild-, Ton- oder Bild- und Tonaufzeichnungen ermöglicht, aufgrund derer das von der Kamera aufgezeichnete Verhalten der betroffenen Person ebenfalls als personenbezogene Daten gilt.

(2) Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung sind die berechtigten Interessen des Arbeitgebers und die Einwilligung der betroffenen Person.

(3) Informationen darüber, dass in einem bestimmten Bereich ein elektronisches Überwachungssystem eingesetzt wird, sind an einer gut sichtbaren und lesbaren Stelle so anzubringen, dass sich Dritte, die den Bereich betreten wollen, informieren können. Die Informationen müssen für jede Kamera angegeben werden. Diese Informationen umfassen auch Angaben über die Tatsache der Überwachung durch das elektronische Vermögensschutzsystem, den Zweck der Anfertigung und Speicherung der Bild- und Tonaufzeichnung, die vom System aufgezeichnete personenbezogene Daten enthält, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, den Ort der Speicherung der Aufzeichnung, die Dauer der Speicherung, die Person, die das System benutzt (betreibt), die Personen, die berechtigt sind, auf die Daten zuzugreifen, sowie die Bestimmungen über die Rechte der betroffenen Personen und das Verfahren zu deren Ausübung.

(4) Bild- und Tonaufnahmen von dritten Personen (Kunden, Besucher, Gäste), die den überwachten Bereich betreten, können mit deren Einwilligung gemacht und verarbeitet werden. Die Zustimmung kann auch durch konkludentes Verhalten erteilt werden. Insbesondere ist es ein konkludentes Verhalten, wenn eine natürliche Person den überwachten Bereich betritt, obwohl sie über den Einsatz eines dort installierten elektronischen Überwachungssystems informiert ist.

(5) Die Aufzeichnungen dürfen höchstens 3 (drei) Arbeitstage lang aufbewahrt werden, wenn sie nicht verwendet werden. Eine Nutzung liegt vor, wenn die aufgezeichneten Bild-, Ton- oder Bild- und Tonaufnahmen sowie andere personenbezogene Daten als Beweismittel in gerichtlichen oder anderen behördlichen Verfahren verwendet werden sollen.

(6) Jede Person, deren Recht oder berechtigtes Interesse durch die Aufzeichnung der Daten der Bild-, Ton- oder Bild-Ton-Aufzeichnung beeinträchtigt wird, kann innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aufzeichnung der Bild-, Ton- oder Bild-Ton-Aufzeichnung verlangen, dass die Daten von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht vernichtet oder gelöscht

werden, indem sie ihr Recht oder ihr berechtigtes Interesse nachweist.

(7) Ein elektronisches Überwachungssystem darf nicht in Räumen eingesetzt werden, in denen eine solche Überwachung die Menschenwürde verletzen könnte, insbesondere in Umkleieräumen, Duschen, Toiletten oder beispielsweise in einem Arztzimmer oder dem angrenzenden Wartezimmer sowie in Räumen, die für die Arbeitspausen der Arbeitnehmer bestimmt sind.

(8) Wenn sich niemand rechtmäßig am Arbeitsplatz aufhalten dürfte, insbesondere außerhalb der Arbeitszeit oder an Feiertagen, kann der gesamte Arbeitsplatz (z. B. Umkleieräume, Toiletten, Pausenräume) überwacht werden.

(9) Neben den gesetzlich zur Einsichtnahme in die vom elektronischen Überwachungssystem aufgezeichneten Daten Berechtigten sind das leitende Personal, der Leiter und der stellvertretende Leiter des Arbeitgebers sowie der Leiter der Arbeitsstätte des überwachten Bereichs berechtigt, die vom elektronischen Überwachungssystem aufgezeichneten Daten zum Zwecke der Aufdeckung von Verstößen und der Kontrolle des Betriebs des Systems einzusehen.

IV. Kapitel - Datenverarbeitung im Zusammenhang mit einem Vertrag

1. Datenverarbeitung von Vertragspartnern - Verzeichnis der Kunden, Lieferanten

(1) Die Gesellschaft verarbeitet zum Zwecke des Abschlusses, der Durchführung, der Beendigung oder der Gewährung eines Vertragsrabatts den Namen, den Namen der mit ihr als Abnehmer oder Lieferant kontrahierten natürlichen Person, den Geburtsnamen, das Geburtsdatum, den Namen der Mutter, die Anschrift, die Steueridentifikationsnummer, die Steuernummer, die Unternehmer- oder Landwirtausweisnummer, die Personalausweisnummer, Adresse, Adresse des Firmensitzes, Adresse der Niederlassung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Adresse der Website, Bankkontonummer, Käufernummer (Kundennummer, Bestellnummer), Online-Kennung (Kundenliste, Lieferantenliste, Liste der häufigen Käufer). Diese Verarbeitung wird auch dann als rechtmäßig angesehen, wenn die Verarbeitung erforderlich ist, um auf Antrag der betroffenen Person vor dem Vertragsabschluss Maßnahmen zu ergreifen. Empfänger der personenbezogenen Daten: die Mitarbeiter der Gesellschaft, die Kundendienstaufgaben wahrnehmen, diejenigen die Buchhaltungs- und Steueraufgaben versehen, sowie die Datenverarbeiter. Die Verarbeitungsfrist für diese Daten: 5 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(2) Die betroffene Person ist vor Beginn der Verarbeitung darüber zu informieren, dass die Verarbeitung auf der Rechtsgrundlage der Erfüllung eines Vertrags erfolgt; diese

Information kann auch im Vertrag enthalten sein.

(3) Die betroffene Person ist über die Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an einen Auftragsverarbeiter zu informieren.

2. Erreichbarkeitsdaten der natürlichen Personen als Vertreter von Kunden, Käufern, Lieferanten als juristischen Personen

(1) Der Umfang der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden dürfen: Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Online-Kennung der natürlichen Person.

(2) Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten: Erfüllung eines Vertrags mit einem juristischen Partner des Unternehmens, Geschäftsbeziehungen, Rechtsgrundlage: Einwilligung der betroffenen Person.

(3) Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten: Mitarbeiter des Unternehmens, die Aufgaben der Kundenbetreuung wahrnehmen.

(4) Dauer der Speicherung personenbezogener Daten: 5 Jahre nach Begründung der Geschäftsbeziehung oder der Eigenschaft der betroffenen Person als Vertreter.

V. Kapitel - Datenverarbeitung aufgrund von Rechtsverpflichtungen

1. Datenverarbeitung zum Zweck der Erfüllung von Steuer- und Buchhaltungspflichten

(1) Die Gesellschaft verarbeitet die Daten natürlicher Personen, die mit der Gesellschaft als Kunden und Lieferanten im Sinne des Gesetzes in Geschäftsbeziehung stehen, zum Zwecke der Erfüllung ihrer gesetzlichen, steuerlichen und buchhalterischen Pflichten (Buchhaltung, Besteuerung). Die gemäß §169 und §202 des Gesetzes CXXVII von 2017 über die Mehrwertsteuer verarbeiteten Daten, insbesondere: Steuernummer, Name, Adresse, Steuerstatus, gemäß § 167 des Gesetzes C von 2000 über die Buchhaltung: Name, Adresse, Identifikation der Person oder Organisation, die die Transaktion in Auftrag gegeben hat, Unterschrift der Person, die die Transaktion in Auftrag gegeben hat, und der Person, die die Ausführung des Auftrags bescheinigt, sowie, je nach Organisation, die Unterschrift des Wirtschaftsprüfers; auf den Lagerbestands- und Kassenbelegen die Unterschrift des Empfängers, auf den Gegenscheinen die Unterschrift des Zahlers und, gemäß dem Gesetz CXVII von 1995 über die Einkommensteuer: die Nummer des Unternehmersausweises, die Nummer des Landwirtausweises, die Steueridentifikationsnummer.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten beträgt 8 Jahre nach Beendigung des Rechtsverhältnisses, auf das sich die Rechtsgrundlage stützt.

(3) Empfänger der personenbezogenen Daten: Mitarbeiter und Datenverarbeiter des Unternehmens, die Aufgaben in den

Bereichen Steuern, Buchhaltung, Lohnbuchhaltung und Sozialversicherung wahrnehmen.

2. Verarbeitung von Zahlerdaten

(1) Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen- Angestellte, deren Familienangehörige, Arbeitnehmer, sonstige Begünstigte -, mit denen sie in einer Beziehung als Zahler steht (Gesetz 2017:CL. über die Steuerordnung (Art.), §7, 31.), zum Zwecke der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen, der gesetzlich vorgeschriebenen Steuer- und Beitragspflichten (Steuern, Steuervorauszahlungen, Beiträge, Lohnbuchhaltung, Sozialversicherung, Rentenverwaltung). Der Umfang der verarbeiteten Daten ist in §50 des Art. bestimmt, wobei insbesondere die folgenden Daten hervorgehoben werden: Identifikationsdaten der natürlichen Person (einschließlich früherer Namen und Titel), Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Steueridentifikationsnummer der natürlichen Person, Sozialversicherungsnummer. Soweit sich aus den Steuergesetzen eine Rechtsfolge ergibt, darf das Unternehmen Daten über die Gesundheit (§40 Einkommenssteuergesetz (szja tv.)) und die Gewerkschaftszugehörigkeit (§ 47 Abs. 2 b. szja tv.) der Beschäftigten zur Erfüllung der steuer- und beitragsrechtlichen Pflichten (Lohnbuchhaltung, Sozialversicherungsverwaltung) verarbeiten.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten beträgt 8 Jahre nach Beendigung des Rechtsverhältnisses, auf das sich die Rechtsgrundlage stützt.

(3) Empfänger der personenbezogenen Daten: Mitarbeiter und Datenverarbeiter des Unternehmens, die Funktionen in den Bereichen Steuern, Lohnbuchhaltung, Sozialversicherung (Zahler) wahrnehmen.

3. Datenverarbeitung von Unterlagen von bleibendem Wert gemäß dem Archivierungsgesetz

(1) Die Gesellschaft verwaltet in Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung ihre Unterlagen von bleibendem Wert gemäß dem Gesetz LXVI von 1995 über öffentliche Aufzeichnungen, öffentliche Archive und den Schutz von privatem Archivgut (Archivgesetz), um sicherzustellen, dass der bleibende Teil des Archivguts der Gesellschaft unversehrt und in einem benutzbaren Zustand für künftige Generationen erhalten bleibt. Dauer der Datenspeicherung: bis zur Übergabe an das öffentliche Archiv.

(2) Die Empfänger personenbezogener Daten und andere Aspekte der Datenverwaltung sind im Archivgesetz geregelt.

VI. Kapitel - Zusammenfassende Information über die Rechte der betroffenen Person

Aus Gründen der Klarheit und Transparenz werden in diesem Kapitel die Rechte der betroffenen Person kurz zusammengefasst; die Einzelheiten werden im nächsten Kapitel dargelegt.

Recht auf Information

Die betroffene Person hat das Recht, vor Beginn der Verarbeitung über die Fakten und Informationen im Zusammenhang mit der Verarbeitung unterrichtet zu werden. (Verordnung Art. 13-14.)

Die genauen Regeln werden im nächsten Kapitel erläutert.

Recht auf Auskunft

Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Rückmeldung darüber zu erhalten, ob ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden oder nicht, und, falls eine solche Verarbeitung im Gange ist, das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten und die damit zusammenhängenden Informationen, wie in der Verordnung vorgesehen.

(Verordnung Art. 15).

Die genauen Regeln werden im nächsten Kapitel erläutert.

Recht auf Berichtigung

Die betroffene Person hat das Recht, auf Antrag von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten - auch mittels einer ergänzenden Erklärung - zu verlangen.

(Verordnung Art. 16).

Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")

1. Die betroffene Person hat das Recht, auf Antrag von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der für die Verarbeitung Verantwortliche ist verpflichtet, sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn einer der in der Verordnung genannten Gründe vorliegt.

(Verordnung Art. 17)

Die genauen Regeln werden im nächsten Kapitel erläutert.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Die betroffene Person hat das Recht, auf ihren Antrag hin die

Einschränkung der Verarbeitung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu erwirken, wenn die in der Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(Verordnung Art. 18)

Die genauen Regeln werden im nächsten Kapitel erläutert.

Pflicht zur Meldung der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung

Der für die Verarbeitung Verantwortliche unterrichtet jeden Empfänger, dem die personenbezogenen Daten mitgeteilt wurden, über die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche wird die betroffene Person auf Anfrage über diese Empfänger informieren.

(Verordnung Art. 19)

Recht auf Datenübertragbarkeit

Vorbehaltlich der in der Verordnung festgelegten Bedingungen hat die betroffene Person das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Verfügung gestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und das Recht, diese Daten einem anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen zu übermitteln, ohne dass der für die Verarbeitung Verantwortliche, dem sie die personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt hat, daran gehindert wird.

(Verordnung Art. 20)

Die genauen Regeln werden im nächsten Kapitel erläutert.

Widerspruchsrecht

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, auf der Grundlage von Artikel

6 Absatz 1 Punkt e) (Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde) oder Punkt f) (Verarbeitung, die zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist) der Verordnung jederzeit Widerspruch einzulegen.

(Verordnung Art. 21)

Die genauen Regeln werden im nächsten Kapitel erläutert.

Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling

Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung - einschließlich Profiling - beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtlicher Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

(Verordnung Art. 22)

Die genauen Regeln werden im nächsten Kapitel erläutert.

Beschränkungen

Das für den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter geltende Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten kann im Einklang mit den Artikeln 12 bis 22 und Artikel 34 und im Einklang mit den in den Artikeln 12 bis 22 genannten Rechten und Pflichten durch

Rechtsetzungsmaßnahmen Folgendes einschränken

(Verordnung Art. 23)

Die genauen Regeln werden im nächsten Kapitel erläutert.

Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

führt die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten wahrscheinlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, informiert der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person

unverzüglich über die Verletzung des Schutzes
personenbezogener Daten.

(Verordnung Art. 34)

Die genauen Regeln werden im nächsten Kapitel erläutert.

Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Recht auf offiziellen Rechtsbehelf)

Die betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer
Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedsstaat ihres
gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des
Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person
der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden
personenbezogenen Daten gegen die Verordnung verstößt.

(Verordnung Art. 77)

Die genauen Regeln werden im nächsten Kapitel erläutert.

Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde

Alle natürlichen und juristischen Personen haben das Recht auf
einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine an sie
gerichtete rechtsverbindliche Entscheidung einer
Aufsichtsbehörde oder für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde
die Beschwerde nicht bearbeitet oder die betroffene Person
nicht innerhalb von drei Monaten über den Fortgang des
Verfahrens oder das Ergebnis der eingelegten Beschwerde
unterrichtet.

(Verordnung Art. 78)

Die genauen Regeln werden im nächsten Kapitel erläutert.

Das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter

Jede betroffene Person muss einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf einlegen können, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr nach dieser Verordnung zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit dieser Verordnung stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt worden sind.

(Verordnung Art. 79)

Die genauen Regeln werden im nächsten Kapitel erläutert.

VII. Kapitel - Detaillierte Information über die Rechte der betroffenen Person

Recht auf Information

Die betroffene Person hat das Recht, vor Beginn der Verarbeitung über die Fakten und Informationen im Zusammenhang mit der Verarbeitung informiert zu werden.

A) Zur Verfügung zu stellende Informationen, wenn personenbezogene Daten über die betroffene Person erhoben werden

1. Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so stellt der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten alle folgenden Informationen zur Verfügung:

a) die Identität und die Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und gegebenenfalls des Vertreters des für die Verarbeitung Verantwortlichen;

- b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, falls vorhanden;
- c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, und die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- d) im Falle einer Verarbeitung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Punkt f der Verordnung (berechtigte Interessen): die berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten;
- e) gegebenenfalls die Empfänger der personenbezogenen Daten oder Kategorien von Empfängern, falls vorhanden;
- f) gegebenenfalls die Tatsache, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche beabsichtigt, die personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder - im Falle einer Übermittlung nach Artikel 46, Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung - die Angabe der geeigneten und angemessenen Garantien sowie einen Hinweis auf die Möglichkeiten, eine Kopie zu erhalten, oder die Verfügbarkeit von Kopien.

2. Zusätzlich zu den unter Nummer 1 genannten Informationen stellt der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten die folgenden zusätzlichen Informationen zur Verfügung, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

- a) die Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- b) das Recht der betroffenen Person, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Zugang zu den sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, sie zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken sowie

Widerspruch gegen die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten einzulegen, sowie das Recht der betroffenen Person auf Datenübertragbarkeit;

c) im Falle einer Verarbeitung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Punkt a) (Einwilligung der betroffenen Person) oder Artikel 9 Absatz 2 Punkt a) (Einwilligung der betroffenen Person) der Verordnung das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung vor deren Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;

d) das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen;

e) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten auf einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung beruht oder eine Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrags ist und ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, sowie die möglichen Folgen einer Nichtbereitstellung der Daten;

f) die Tatsache, dass eine automatisierte Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling, gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 der Verordnung stattfindet, und zumindest in diesen Fällen klare Informationen über die angewandte Logik und die Bedeutung einer solchen Verarbeitung und ihre voraussichtlichen Folgen für die betroffene Person.

3. Beabsichtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche, personenbezogene Daten für einen anderen Zweck als den, für den sie erhoben wurden, weiterzuverarbeiten, so unterrichtet er die betroffene Person vor der Weiterverarbeitung über diesen anderen Zweck und alle einschlägigen zusätzlichen Informationen gemäß Absatz 2.

4. Die Punkte 1-3 gelten nicht, wenn und soweit die betroffene Person bereits im Besitz der Informationen ist.
(Verordnung Art. 13)

B) Zur Verfügung zu stellende Informationen, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

1. Wurden die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so hat der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person folgende Informationen zur Verfügung zu stellen

a) die Identität und die Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und gegebenenfalls des Vertreters des für die Verarbeitung Verantwortlichen;

b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, falls vorhanden;

c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, und die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;

d) die Kategorien der betroffenen personenbezogenen Daten;

e) die Empfänger der personenbezogenen Daten oder die Kategorien von Empfängern, falls vorhanden;

f) gegebenenfalls die Tatsache, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche beabsichtigt, die personenbezogenen Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder - im Falle einer Übermittlung nach Artikel 46, Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung - die Angabe der geeigneten und angemessenen Garantien sowie einen Hinweis auf die Mittel zur Erlangung einer Kopie oder deren Verfügbarkeit.

2. Zusätzlich zu den unter Nummer 1 genannten Informationen stellt der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden zusätzlichen Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um eine faire und transparente

Verarbeitung für die betroffene Person zu gewährleisten:

a) die Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;

b) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Punkt f) (berechtigtes Interesse) der Verordnung beruht, die berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten;

c) das Recht der betroffenen Person, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen und Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten einzulegen, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit;

d) im Falle einer Verarbeitung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Punkt a) (Einwilligung der betroffenen Person) oder Artikel 9 Absatz 2 Punkt a) (Einwilligung der betroffenen Person) der Verordnung das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung vor deren Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;

e) das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen;

f) die Quelle der personenbezogenen Daten und gegebenenfalls, ob die Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen, und

g) die Tatsache einer automatisierten Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling, gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 der Verordnung und zumindest in diesen Fällen die angewandte Logik sowie klare Informationen über die Bedeutung einer solchen Verarbeitung und ihre voraussichtlichen Folgen für die betroffene Person.

3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche übermittelt die unter den Nummern 1 und 2 genannten Informationen wie folgt:

a) innerhalb einer unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, unter denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, angemessenen Frist, in jedem Fall aber spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden;

b) wenn die personenbezogenen Daten zum Zweck der Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person verwendet werden, zumindest zum Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person; oder

c) wenn die Daten voraussichtlich an einen anderen Empfänger weitergegeben werden, spätestens dann, wenn die personenbezogenen Daten zum ersten Mal weitergegeben werden.

4. Beabsichtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche, personenbezogene Daten für einen anderen Zweck als den, für den sie erhoben wurden, weiterzuverarbeiten, so unterrichtet er die betroffene Person vor der Weiterverarbeitung über diesen anderen Zweck und über alle einschlägigen zusätzlichen Informationen gemäß Punkt 2.

5. Die Punkte 1-5 gelten nicht, wenn und soweit:

a) die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt;

b) die Bereitstellung der betreffenden Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, insbesondere im Falle einer Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivierungszwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken, wobei die Bedingungen und Garantien gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung zu berücksichtigen sind, oder wenn die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Verpflichtung die Verwirklichung der mit der Verarbeitung verfolgten Zwecke unmöglich machen

oder ernsthaft beeinträchtigen könnte. In solchen Fällen muss der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete Maßnahmen ergreifen, einschließlich der Veröffentlichung der Informationen, um die Rechte, Freiheiten und berechtigten Interessen der betroffenen Person zu schützen;

c) die Erhebung oder Weitergabe der Daten ausdrücklich durch das für den für die Verarbeitung Verantwortliche geltende Recht der Union oder der Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist, das geeignete Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsieht, oder

d) die personenbezogenen Daten müssen im Rahmen einer durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten auferlegten Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses vertraulich behandelt werden; dies gilt auch für eine auf Gesetz beruhende Geheimhaltungspflicht.
(Verordnung Art. 14)

Recht auf Auskunft

1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Rückmeldung darüber zu erhalten, ob ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden oder nicht, und, falls eine solche Verarbeitung stattfindet, das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten und die folgenden Informationen:

a) die Zwecke der Verarbeitung;

b) die Kategorien der betroffenen personenbezogenen Daten;

c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die personenbezogenen Daten weitergegeben wurden oder werden, insbesondere auch an Empfänger in Drittländern oder internationale Organisationen;

d) gegebenenfalls die vorgesehene Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;

e) das Recht der betroffenen Person, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen und Widerspruch gegen die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten einzulegen;

f) das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen;

g) falls die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, alle verfügbaren Informationen über ihre Herkunft;

h) die Tatsache, dass eine automatisierte Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling, gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 der Verordnung stattfindet, und zumindest in diesen Fällen die angewandte Logik sowie klare Informationen über die Bedeutung einer solchen Verarbeitung und ihre voraussichtlichen Folgen für die betroffene Person.

2. Werden personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien für die Übermittlung gemäß Artikel 46 der Verordnung informiert zu werden.

3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt der betroffenen Person eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten zur Verfügung. Für zusätzliche Kopien, die von der betroffenen Person angefordert werden, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten erheben. Hat die betroffene Person den Antrag auf elektronischem Wege gestellt, so werden die Informationen in einem allgemein gebräuchlichen elektronischen Format bereitgestellt, sofern die betroffene Person nichts anderes verlangt. Das Recht, eine Kopie zu erhalten, darf die Rechte und Freiheiten anderer nicht beeinträchtigen.

(Verordnung Art. 15)

Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")

1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die unverzügliche Löschung sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen, und der für die Verarbeitung Verantwortliche ist verpflichtet, sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

a) die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder anderweitig verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind;

b) die betroffene Person widerruft die Einwilligung,

auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Punkt a) oder Artikel 9 Absatz 2 Punkt a) der Verordnung stützt, und es gibt keine andere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;

c) die betroffene Person legt auf der Grundlage von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt auf der Grundlage von Artikel 21 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein;

d) die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet worden sind;

e) die personenbezogenen Daten müssen gelöscht werden, um einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten nachzukommen, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt;

f) die personenbezogenen Daten wurden im Zusammenhang mit der Erbringung der in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung genannten Dienste der Informationsgesellschaft erhoben.

2. Hat der für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten offengelegt und ist er gemäß Nummer 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter

Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, einschließlich technischer Maßnahmen, um die für die Verarbeitung Verantwortlichen, die die Daten verarbeiten, davon in Kenntnis zu setzen, dass die betroffene Person die Löschung der Links zu den betreffenden personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser Daten beantragt hat.

3. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht, wenn die Verarbeitung erforderlich ist:

a) für die Ausübung des Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit;

b) zur Erfüllung einer Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde;

c) gemäß Artikel 9 Absatz 2 Punkte h) und i) und Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit;

d) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung, wenn das in Punkt 1 genannte Recht eine solche Verarbeitung unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen könnte, oder

e) für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

(Verordnung Art. 17)

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

1. Die betroffene Person hat das Recht, auf ihren Antrag hin die Einschränkung der Verarbeitung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu erwirken, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) die betroffene Person bestreitet die Richtigkeit der personenbezogenen Daten; in diesem Fall gilt die Einschränkung für den Zeitraum, der erforderlich ist, damit der für die Verarbeitung Verantwortliche die Richtigkeit der personenbezogenen Daten überprüfen kann;

b) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung ihrer Verwendung verlangt;

c) der für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht mehr benötigt, die betroffene Person sie aber zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt; oder

d) die betroffene Person hat gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt; in diesem Fall gilt die Einschränkung für den Zeitraum, bis festgestellt ist, ob die berechtigten Gründe des für die Verarbeitung Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

2. Ist die Verarbeitung gemäß Nummer 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten - abgesehen von ihrer Speicherung - nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Feststellung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedsstaats verarbeitet werden.

3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unterrichtet die

betroffene Person, auf deren Antrag hin die Verarbeitung gemäß Nummer 1 eingeschränkt wurde, im Voraus über die Aufhebung der Einschränkung. (Verordnung Art. 18)

Recht auf Datenübertragbarkeit

1. Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem für die Verarbeitung Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, sowie das Recht, diese Daten einem anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen ungehindert zu übermitteln, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche, dem sie die personenbezogenen Daten bereitgestellt hat, dies wünscht:

a) die Verarbeitung beruht auf einer Einwilligung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Punkt a) oder Artikel 9 Absatz 2 Punkt a) der Verordnung oder auf einem Vertrag im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Punkt b); und

b) die Verarbeitung erfolgt mit Hilfe automatisierter Verfahren.

2. Bei der Ausübung des Rechts auf Datenübertragbarkeit nach Nummer 1 hat die betroffene Person das Recht, die direkte Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, soweit dies technisch machbar ist.

3. Die Ausübung dieses Rechts erfolgt unbeschadet des Artikels 17 der Verordnung. Dieses Recht gilt nicht, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde.

4. Das in Punkt 1 genannte Recht darf die Rechte und Freiheiten anderer nicht beeinträchtigen.
(Verordnung Art. 20)

Widerspruchsrecht

1. Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Punkt e) (Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde) oder f) (Verarbeitung, die zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist) der Verordnung erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. In diesem Fall darf der für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Werden personenbezogene Daten für Zwecke der Direktwerbung verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

3. Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Direktwerbung, so dürfen die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet werden.

4. Das unter den Punkten 1 und 2 genannte Recht muss der betroffenen Person spätestens beim ersten Kontakt mit der betroffenen Person ausdrücklich zur Kenntnis gebracht werden, und die Informationen müssen deutlich getrennt von allen anderen Informationen angezeigt werden.

5. Im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der

Informationsgesellschaft und abweichend von der Richtlinie 2002/58/EG kann die betroffene Person ihr Widerspruchsrecht mit Hilfe automatisierter Verfahren ausüben, die auf technischen Spezifikationen beruhen.

6. Werden personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt.

(Verordnung Art. 21)

Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling

1. Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung - einschließlich Profiling - beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtlicher Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

2. Punkt 1 gilt nicht im Fall, wenn die Entscheidung:

a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich sind;

b) nach dem für den für die Verarbeitung Verantwortlichen geltenden Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist, oder

c) auf der Grundlage der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person beruht.

3. In den in Punkt 2. Punkte a) und c) genannten Fällen trifft der für die Verarbeitung Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des für die Verarbeitung Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

4. Die in Punkt 2 genannten Entscheidungen dürfen sich nicht auf die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten stützen, es sei denn, Artikel 9 Absatz 2 Punkte a) oder g) findet Anwendung und es wurden geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Rechte, Freiheiten und berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen.
(Verordnung Art. 22)

Beschränkungen

1. Das für einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter geltende Recht der Union oder der Mitgliedstaaten kann den Umfang der in Artikel 5 genannten Rechte und Pflichten in Bezug auf die Bestimmungen der Artikel 12 bis 22 und des Artikels 34 der Verordnung und im Einklang mit den in den Artikeln 12 bis 22 genannten Rechten und Pflichten durch Rechtsetzungsmaßnahmen einschränken, wenn die Einschränkung den wesentlichen Inhalt der Grundrechte und Grundfreiheiten wahrt und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zu deren Schutz darstellt:

a) die nationale Sicherheit;

b) die Landesverteidigung;

c) die öffentliche Sicherheit;

d) die Verhütung, Ermittlung, Feststellung oder Verfolgung von Straftaten oder die Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen,

einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit;

e) sonstige wichtige Ziele von allgemeinem öffentlichem Interesse der Union oder eines Mitgliedsstaats, insbesondere wichtige wirtschaftliche oder finanzielle Interessen der Union oder eines Mitgliedsstaats, einschließlich Währungs-, Haushalts- und Steuerfragen, öffentliche Gesundheit und soziale Sicherheit;

f) die Unabhängigkeit der Justiz und den Schutz von Gerichtsverfahren;

g) im Falle reglementierter Berufe die Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung von Verstößen gegen die Berufsethik;

h) in den unter den Buchstaben a) bis e) und g) genannten Fällen, auch gelegentlich, Kontroll-, Inspektions- oder Regulierungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Gewalt;

i) den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen;

j) die Vollstreckung zivilrechtlicher Ansprüche.

2. Die in Punkt 1 genannten Rechtsvorschriften enthalten gegebenenfalls zumindest detaillierte Bestimmungen:

a) die Zwecke oder Kategorien der Verarbeitung,

b) die Kategorien der personenbezogenen Daten,

c) den Umfang der auferlegten Beschränkungen,

d) Sicherheitsvorkehrungen zur Verhinderung von Missbrauch oder unbefugtem Zugang oder unbefugter Offenlegung,

e) die Identifizierung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder der Kategorien von für die Verarbeitung Verantwortlichen,

f) die Dauer der Speicherung und die geltenden Garantien unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Zwecke der Verarbeitung oder der Verarbeitungskategorien,

g) die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen; und

h) das Recht der betroffenen Person, über die Einschränkung unterrichtet zu werden, es sei denn, dies könnte den Zweck der Einschränkung beeinträchtigen.

(Verordnung Art. 23)

Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

1. Führt die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten wahrscheinlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, informiert der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

2. Die in Punkt 1 genannte Unterrichtung der betroffenen Person muss eine klare und deutliche Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten enthalten und mindestens die in Artikel 33 Absatz 3 Punkte b), c) und d) der Verordnung genannten Informationen und Maßnahmen umfassen.

3. Die betroffene Person muss nicht gemäß Punkt 1 informiert werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen getroffen hat und diese Maßnahmen auf die von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Daten angewandt wurden, insbesondere Maßnahmen wie die Verwendung von Verschlüsselungen, die die Daten für Personen, die nicht zum Zugriff auf die personenbezogenen Daten berechtigt sind, unverständlich machen;

b) der für die Verarbeitung Verantwortliche hat nach der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zusätzliche Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass das in Nummer 1 genannte hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person wahrscheinlich nicht mehr besteht;

c) die Informationen würden einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. In solchen Fällen sollten die betroffenen Personen durch öffentlich zugängliche Informationen oder durch eine ähnliche Maßnahme informiert werden, die sicherstellt, dass die betroffenen Personen in gleich wirksamer Weise informiert werden.

4. Hat der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person noch nicht über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten informiert, kann die Aufsichtsbehörde nach Prüfung der Frage, ob die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten wahrscheinlich ein hohes Risiko darstellt, anordnen, dass die betroffene Person informiert wird, oder feststellen, dass eine der unter Punkt 3 genannten Bedingungen erfüllt ist.
(Verordnung Art. 34)

Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

1. Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht jeder betroffenen Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedsstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt.

2. Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Kunden über den Verlauf des Verfahrens und das Ergebnis der Beschwerde, einschließlich des Rechts des Kunden, einen gerichtlichen Rechtsbehelf

gemäß Artikel 78 der Verordnung einzulegen.
(Verordnung Art. 77)

Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde

1. Unbeschadet eines anderen administrativen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs hat jede natürliche oder juristische Person das Recht, einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine sie betreffende rechtsverbindliche Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzulegen
2. (1) Unbeschadet anderer verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe hat jede betroffene Person das Recht, einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen, wenn die nach Artikel 55 oder 56 der Verordnung zuständige Aufsichtsbehörde die Beschwerde nicht bearbeitet oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über die verfahrensrechtlichen Entwicklungen im Zusammenhang mit der gemäß Artikel 77 eingelegten Beschwerde oder über das Ergebnis der Beschwerde unterrichtet.
3. Klagen gegen eine Aufsichtsbehörde sind vor den Gerichten des Mitgliedsstaats zu erheben, in dem die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat.
4. Wird eine Entscheidung einer Aufsichtsbehörde angefochten, zu der der Ausschuss zuvor eine Stellungnahme abgegeben oder eine Entscheidung im Rahmen des Kohärenzverfahrens getroffen hat, ist die Aufsichtsbehörde verpflichtet, diese Stellungnahme oder Entscheidung dem Gericht zu übermitteln.
(Verordnung Art. 78)

Das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter

1. Unbeschadet der verfügbaren verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfe, einschließlich des Rechts

auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 der Verordnung, steht jeder betroffenen Person ein wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelf zur Verfügung, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr durch diese Verordnung zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit dieser Verordnung stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden.

2. Für Klagen gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter sind die Gerichte des Mitgliedsstaats zuständig, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter niedergelassen ist. Ein solches Verfahren kann auch vor den Gerichten des Mitgliedsstaats eingeleitet werden, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter ist eine Behörde eines Mitgliedsstaats, die in Ausübung öffentlicher Gewalt handelt.
(Verordnung Art. 79)

VIII. Kapitel - Vorlage der Anträge der betroffenen Person, die Maßnahmen des Datenverantwortlichen

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, über die Maßnahmen, die auf ihren Antrag auf Ausübung ihrer Rechte hin getroffen wurden.

2. Falls erforderlich, kann diese Frist unter Berücksichtigung der Komplexität des Antrags und der Anzahl der Anträge um weitere zwei Monate verlängert werden. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Fristverlängerung und gibt die Gründe für die Verzögerung an.

3. Hat die betroffene Person den Antrag auf elektronischem Wege gestellt, so werden die Informationen nach Möglichkeit auf elektronischem Wege erteilt, sofern die betroffene Person nichts anderes verlangt.

4. Wird der für die Verarbeitung Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, über die Gründe für die Untätigkeit und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen und einen Rechtsbehelf einzulegen.

5. Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt die Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung sowie die Informationen über die Rechte der betroffenen Person (Artikel 15 bis 22 und 34 der Verordnung) zur

Verfügung und wird unentgeltlich tätig. Ist das Ersuchen der betroffenen Person offensichtlich unbegründet oder unverhältnismäßig, insbesondere weil es sich um eine Wiederholung handelt, so hat der für die Verarbeitung Verantwortliche unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten, die mit der Erteilung der erbetenen Auskünfte oder Informationen oder mit der Durchführung der erbetenen Maßnahme verbunden sind:

- a) eine Gebühr von HUF 6.350,- zu erheben, oder
- b) die Erledigung des Ersuchens abzulehnen.

Die Beweislast dafür, dass der Antrag offensichtlich unbegründet oder übertrieben ist, liegt bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen.

6. Hat der für die Verarbeitung Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag stellt, kann er zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.

Dunaharaszti, 28.09.2021

VoodX Hungary Kft.
H-1171 Budapest Gyepölös utca 12.